



NEUE BULGARISCHE UNIVERSITÄT

DEPARTMENT „FREMDSPRACHEN UND KULTUREN“

Daniela Yankova Petrova

**DIE RECHTSSPRACHE AUF DER GRUNDLAGE DER
ÜBERSETZUNG VON RECHTSTERMINOLOGIE IM
SPRACHENPAAR
DEUTSCH UND BULGARISCH**

AUTOREFERAT

der Doktorarbeit zur Verleihung des akademischen und wissenschaftlichen
Grades „Doktor“

Fachbereich 2.1. Philologie

Wissenschaftliche Fachrichtung „Theorie und Praxis der Übersetzung,“

Wissenschaftliche Betreuerin:

Prof. Dr.Phil. Sc. Maria Grozeva

Sofia, 2020

Die öffentliche Verteidigung der Doktorarbeit findet am um
Uhr im Saal ..., Haus ... von NBU auf einer öffentlichen Sitzung statt.

Mitglieder der wissenschaftlichen Jury:

Vorsitzende der Jury: Assoc. Prof. Dr. Elena Savova, Neue Bulgarische
Universität, Sofia – Stellungnahme

Rezensionen:

Prof. Dr. Lyudmila Ivanova, Universität „Hl. hl. Kiril und Metod“, Veliko
Tarnovo

Assoc. Prof. Dr. Boris Naimushin, Neue Bulgarische Universität, Sofia

Stellungnahmen:

Prof. Dr. Magdalena Kostova-Panajotova, Süd-West Universität „Neofit Rilski“,
Blagoevgrad

Prof. Dr. Marijka Dimitrova, Universität „Hl. hl. Kiril und Metod“, Veliko
Tarnovo

Die Materialien zur Verteidigung der Doktorarbeit sind im Saal..., Haus ... von
NBU, Montevideo-Str. № 21, Sofia verfügbar.

Autorin: *Daniela Yankova Petrova*

Titel: ***DIE RECHTSSPRACHE AUF DER GRUNDLAGE DER
ÜBERSETZUNG VON RECHTSTERMINOLOGIE IM SPRACHENPAAR
DEUTSCH UND BULGARISCH***

Aktualität der Untersuchung

Die Aktualität der vorliegenden Doktorarbeit ist durch das wachsende Interesse an den interdisziplinären Forschungen, an der Rechtssprache und Rechtsübersetzung bedingt. Des Weiteren kommt die Tatsache hinzu, dass es praktisch in Bulgarien keine Forschungsarbeiten zur bulgarischen und deutschen Rechtssprache auf der Grundlage der parallelen Untersuchung der Terminologie im Bereich des Familien- und Erbrechts in den drei deutschsprachigen Ländern Deutschland, Österreich und in der Schweiz gibt.

Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Doktorarbeit ist die Rechtssprache und deren Übersetzung, die hier als sprachliche und kulturelle Vermittlung im Bereich der Rechtsdurchsetzung verstanden wird.

Die Probleme der Rechtsübersetzung werden durch das Prisma der Übersetzungstechniken und der Übersetzungstheorie im Hinblick auf die Beziehungen zwischen der Rechtswissenschaft und der Übersetzungstheorie, auf die Besonderheiten der juristischen Fachsprache untersucht.

Ziel und Aufgaben der Doktorarbeit

Die Doktorarbeit stellt sich zum Ziel, die bestehende Spezifik im Sprachenpaar Bulgarisch und Deutsch bei der Verwendung von Begriffen und terminologischen Wendungen sowohl in den Rechtsbereichen Familien- und Erbrecht in den drei deutschsprachigen Ländern und ihre Entsprechungen im Bulgarischen, wie auch im Bereich des Strafrechts Bulgariens und Deutschlands zu untersuchen und Erstellung von Terminologiedatenbanken für diese Bereiche zu diskutieren.

Zur Realisierung dieses Ziels setzt sich die Arbeit folgende Aufgaben:

- (1) vorhandenes Wissen über die Beziehung Sprache – Recht, Rechtswissenschaft und Übersetzungstheorie zu systematisieren;
- (2) die Rechtsvergleichung als Hilfsmittel für den Übersetzer darzustellen;
- (3) die Merkmale der Rechtssprache und der verwendeten Terminologie im Sprachenpaar Deutsch und Bulgarisch zu umreißen, die Besonderheiten der von der Rechtsübersetzung angestrebten Gleichwertigkeit zu beschreiben und auf die Anforderungen an den Übersetzer juristischer Literatur in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Untersuchungsmethode

Die Untersuchungsmethode ist vergleichend mit Elementen statistischer Analyse. Die Ausgangssprache ist Deutsch, wobei in bestimmten Fällen das Bulgarische diese Rolle übernimmt.

Wissenschaftliche und angewandte Beiträge der Untersuchung

Die Doktorarbeit ist die erste Untersuchung in Bulgarien zu Problemen der Rechtsübersetzung in drei konkreten Rechtsbereichen in der Schweiz, in Deutschland, Österreich und Bulgarien. Neben dem sprachlichen und rechtlichen Vergleich wurden auch jene Aspekte beachtet, mit denen Gestaltung und Struktur der Gesetze, Formulierung der Terminologie und Aufbau der Rechtsfachsprache verbunden sind.

Es wurde eine Untersuchung der Termini zwecks Erstellung von Terminologiedatenbanken für die Grundbegriffe in den drei deutschsprachigen Ländern und deren Entsprechungen im Bulgarischen unternommen. Beachtet wurden die Unterschiede zwischen den Zuständigkeiten der einzelnen Gerichte in den drei deutschsprachigen Ländern und die breite Verwendung von lateinischen Begriffen.

Analysiert wurden die paradigmatischen und semantischen Beziehungen zwischen der im Sprachenpaar Deutsch und Bulgarisch verwendeten Rechtsterminologie, wodurch die Basis für weitere Untersuchungen über die Rechtssprache geschaffen wurde. Einer stilistischen Analyse wurden auch die Unterschiede auf grammatischer, pragmatischer und terminologischer Ebene zwischen den Rechtssprachen in Österreich, Deutschland und der Schweiz unterzogen.

Die Ergebnisse der Untersuchung können bei der Ausarbeitung eines Deutschlehrbuchs für Jurastudenten dienen, wie auch Grundlage für kontrastive Sprachanalysen und ein Nachschlagewerk für Berufsübersetzer im Sprachenpaar Deutsch und Bulgarisch sein.

Die analysierten Rechtsbegriffe und terminologischen Wendungen in der deutschen Sprache Deutschlands und ihre Entsprechungen in Österreich und in der Schweiz können in zweisprachigen (Deutsch-Bulgarisch oder Bulgarisch-Deutsch) Wörterbüchern aufgezeigt werden.

Umfang und Inhalt der Doktorarbeit

Die Doktorarbeit umfasst 271 Seiten und ist in fünf Kapitel, Einleitung und Schlussfolgerung gegliedert. Sie enthält auch einen alphabetischen Index der in der deutschen und bulgarischen Rechtssprache verwendeten Abkürzungen, 6 Schemata, 9 Tabellen und 4 Anhänge. Die Bibliographie verweist auf 74 Titel, 130 Rechtsquellen, Lexikons und Wörterbücher.

Einleitung

In der Einleitung wird der Gegenstand der Arbeit dargestellt, die Wahl des Themas begründet, Ziele, Aufgaben und Untersuchungsmethode beschrieben, wie auch auf die Aktualität, die wissenschaftliche Neuheit und auf den Beitrag für die Erforschung der Rechtssprache hingewiesen.

Erstes Kapitel

Im ersten Kapitel werden einerseits die theoretischen Aspekte in Bezug auf die Sprache, das Recht und die Übersetzung präsentiert, und andererseits Rechtssprache und Übersetzung vom Standpunkt des Linguisten und Juristen, der Rechts- und Übersetzungswissenschaft, der vergleichenden Rechtswissenschaft und der Rechtslinguistik des Umfangs und der Bedeutung von der Rechtsübersetzung wie auch der verschiedenen Texttypen im Detail betrachtet. Parallel dazu wird auf Ähnlichkeiten und Unterschiede im Beruf des Juristen und des Übersetzers hingewiesen, wobei Schwerpunkt auf den Sprach- und Auslegungsprozess und auf die Anforderungen an den Übersetzer juristischer Literatur gelegt wird.

Um das komplexe Phänomen *Übersetzung* zu erläutern, stellen wir verschiedene Definitionen kurz dar und behandeln wichtige Fragen, die mit der Übersetzung, der komplexen Rechtsmaterie und den Besonderheiten der Rechtssprache verbunden sind. Es ist eine wohl bekannte Tatsache, dass die Übersetzung aus alten Zeiten stammt und in jeder Epoche dafür aus theoretischer und praktischer Sicht verschiedene Definition formuliert wurden. In dieser Untersuchung konzentrieren wir uns nur auf einen Teil der vielen Ansichten über die Übersetzung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, um den gewählten Ansatz des Vergleichs zu argumentieren.

Der Beitrag von Ch. Taber und E. Nida (1969) misst man den Schlüsselwert bei, weil sie die ersten sind, die die Übersetzung als funktionelle Äquivalenz im Kommunikationsrahmen definieren. Nach L. Ilieva (2014: 23) ist dies der erste wissenschaftliche Ansatz zur Übersetzung, mit dem „die Begriffe wie Bedeutung, Äquivalenz

und Übersetzbarkeit im Mittelpunkt des Diskussionsthemas stehen.“ Der Unterschied zum traditionellen linguistischen Ansatz besteht darin, dass das Konzept der *dynamischen Äquivalenz* eingeführt wird, das auf dem Prinzip der gleichwertigen Wirkung basiert.

Der Beitrag der russischen Schule zur Entwicklung der Übersetzungstheorie wird durch die Arbeiten von L. Barkhudarov, V. Komissarov, Ya. Retsker u. a. dargestellt. L. Barkhudarov (1975: 11) gibt eine kurze und erschöpfende linguistische Definition der Übersetzung als Prozess der Umwandlung eines Sprachwerks in einer Sprache in ein Sprachwerk in einer anderen Sprache, in dem der Inhalt (die Bedeutung) unverändert bleibt.

Der Vertreter der Leipziger Schule O. Kade (1964) beschreibt die Übersetzung als ausgeglichenen Prozess, der durch die Konstruktion des Zieltextes unter der Grenze des Ausgangstextes erreicht wird, und der Übersetzer soll immer auf den Quelltext zurückgegeben werden, um die Äquivalenz zu bestätigen¹.

Nach K. Reis (1981: 314), die das Konzept der Gleichwertigkeit von Ch. Taber und E. Nida anwendet, ist die Übersetzung eine besondere Art der zwischenkulturellen und nicht so sehr der zwischensprachlichen Übertragung, in der der Text als die kleinste Einheit angesehen wird.

Aus den obigen Ausführungen folgt ferner, dass die Übersetzungstheorie in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts ihre Aufmerksamkeit auf die Fragen nach der Gleichwertigkeit, dem Ziel der Übersetzung und der Rolle des Übersetzers im Übersetzungsprozess richtet. Heute wird die Übersetzung als Teil des kulturellen Kontextes und der Transformation dieses Kontextes betrachtet und wahrgenommen, wobei nach L. Venuti (1995; 1998) der Übersetzer eine wichtige Rolle spielt, denn er kommt aus der Anonymität heraus, trifft Entscheidungen und tritt als Vermittler auf, der eine gut lesbare und transparente Übersetzung schafft.

Trotz der vielen Definitionen über die Übersetzung und der Anforderungen an die Übersetzungsarbeit wird der Begriff als Prozess und Ergebnis betrachtet. E. Nida (1978: 121) macht einen Überblick über die bestehenden Definitionen, die bekräftigen, dass die Forscher das Übersetzen durch die Anforderungen an den Übersetzer bestimmen, der (1) die Wörter der Ausgangssprachen in Sinn und Stil verstehen muss, (2) die Unterschiede in den beiden sprachlichen Strukturen überwinden muss, (3) die Stilistik des Originals in seiner Übersetzung bewahren muss.

¹ O. Kade, in: Katharina, R., 2014, S. 3

Trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen der Wissenschaft *Übersetzungstheorie*, *Übersetzungswissenschaft*, *Translatologie* und *Traductologie* bleibt die Rolle der Sprache in der Übersetzungstheorie eine solche, welche immer in der Gesellschaft war – das wichtigste Instrument zur Kommunikation zwischen den Menschen (Tomanova 2012: 10). Die Übersetzung wird in allen ihren Varianten betrachtet – intralinguale, interlinguale Übersetzung, Übersetzung aus einem Dialekt in eine andere literarische Sprache, aus der Sprache der alten Zeit in die gleiche Sprache in ihrem gegenwärtigen Zustand.

In Bezug auf den Übersetzer können wir hinzufügen, dass er seine Aufmerksamkeit auf die Textart, den Sinn im Text und Kontext richtet und von seiner Rolle als Schöpfer und Mittler zwischen zwei Kulturen ausgeht. Diesem Konzept liegt die Skopostheorie von K. Reis und H. Vermeer (Reiß/Vermeer 1984) zugrunde, die die Bedeutung der Wirkung des Zieltextes auf die Empfänger hervorheben. In ihrer Monographie *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie* wird die Übersetzung als ein zweistufiger Prozess der Expansion und Übertragung von Informationen aus der Ausgangskultur und ihrer Sprache in die Zielkultur und die Sprache betrachtet. J. Holz-Mänttari (Holz-Mänttari 1986) sieht den Übersetzer seinerseits als unabhängigen und selbsttätigen Experte **für die Produktion von transkulturellen Botschaftsträgern** in der Struktur seiner Handlungen.

Als Experte für die Produktion von transkulturellen Botschaftsträgern [.....] wird der Translator nicht als Mittler im Verlauf eines (zwei- oder mehrstufigen) Kommunikationsprozesses gesehen, sondern als eigenständig und eigenverantwortlich handelnder Experte in einem Gefüge über-, neben- und untergeordneter Handlungen. (Holz-Mänttari 1986:354)²

Die zulässigen Veränderungen, die der Übersetzer vornehmen kann, stehen im Einklang in der Suche nach genauer Äquivalenz an Bedeutung und Sinn. Aufgeführte von ihm Transformationen werden durch die kontinuierliche Entwicklung der Sprache, der Grammatik, der Wortstellung diktiert, die fest (wie im Deutschen) oder frei (im Bulgarischen) sein kann. Die Übersetzungstransformationen sind auch basierend auf der Differenz zwischen dem semantischen Inhalt und kommunikativen Sinn, d. h. die Faktoren, die die Tätigkeiten des Übersetzers bestimmen, haben kognitiv-kulturelle Natur.

Für die Juristen sind die Sprache und das Recht beide Instrumente, mit denen sie umgehen.

²Като експерт в създаването на транскултурния пренос на съобщения [.....] преводачът се вижда не само като посредник в (дву- или многостепенния) комуникативен процес, а и като независим и самостоятелно действащ експерт в структурата на йерархични, съпътстващи и второстепенни действия. Meine Übersetzung ins Bulgarische

Angesichts der Tatsache, dass das Phänomen *Sprache* ein System von verbindlichen Regeln und Normen ist, die befolgt werden müssen, können wir ihre unzertrennliche Verbindung mit dem Recht finden, das seinerseits auch einen normativen Charakter trägt (Petrova 2016: 6). Sein Handeln basiert auf den verbindlichen Regeln (Tashev 2010: 74), die die Beziehungen in der Gemeinschaft regulieren. Die Sprache und das Recht sind Regelungssysteme (Tashev 2001).

Nach spanischem Juristen A. Hil (1997):

За правото езикът е нещо повече от начин на изразяване, това е начин на съществуване. Нормата, предназначена да управлява поведението на хората, е вплътена в словото. Тук точността и яснотата действат не просто като естетически, а като морални ценности. Точността на изказа не е чужда на справедливостта на резултата [...] Правото налага строга дисциплина на езика.³

Die Rechtswissenschaft untersucht grundlegende Rechtsquelle und Begriffe, die ein Gegenstand der jahrhundertealten historischen Entwicklung in den verschiedenen Kulturen sind. Die Rechtssysteme haben außerdem enorme historische, kulturelle und theoretische Last der grundlegenden Rechtsterminologien. Dazu können wir die Tatsache hinzufügen, dass sie von anderen Sozialwissenschaften (zum Beispiel Psychologie, Wirtschaft, Politologie, Soziologie) benutzt werden, aber in einem anderen Kontext und in einer anderen Bedeutung.

Die Sprache der Juristen in der Verwaltung, in der Justiz, im freien Beruf und in der Wirtschaft ist eine einheitliche Fachsprache, wie die der Mediziner, der Soziologen oder der Politiker. Sie besteht auf der Grundlage der nationalen Fachsprache mit einer Reihe von semantischen, stilistischen und terminologischen Besonderheiten, die zu ihrer Trennung in eine eigene Kategorie führen. Wie jede Fachsprache ist auch sie gekennzeichnet durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher lexikalischer und grammatischer Mittel (Daum 2005: 13).

Nach D. Busse (Busse 1998, zit. nach Mináriková, 2006: 26) stammt die Rechtsfachsprache von den Sprachwerkzeugen der Hochsprache und sie wird durch grammatische Gesetzmäßigkeiten der Sprache im konkreten kommunikativen Rechtsbereich bestimmt.

Zwischen den beiden Definitionen gibt es viel gemeinsam. Hier sollten wir die Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, dass die wesentlichen Merkmale der Rechts- und

³ A. Hil, in: Ilieva, L., 2014, S. 31

Für das Recht ist die Sprache mehr als eine Art des Ausdrucks, es ist eine Art und Weise des Seins. Die Norm, die das Verhalten der Menschen zu regulieren bestimmt, ist in dem Wort verkörpert. Hier wirken die Genauigkeit und Klarheit nicht nur als ästhetische, sondern auch als moralische Werte. Die Genauigkeit des Ausdrucks ist auf die Fairness des Ergebnisses nicht fremd [...] Das Recht stellt strenge Disziplin der Sprache. Meine Übersetzung ins Deutsche

Verwaltungssprache durch ihre Funktion erklärt werden können. Grundsätzlich hat juristische Sprache die Aufgabe, Sachverhalte in der Gesetzessprache zu symbolisieren und darzustellen.

Die semantischen, syntaktischen und pragmatischen Merkmale unterscheiden deutlich die Rechtssprache von der Gemeinsprache, auf deren Grundlage sie konstruiert ist und funktioniert (Tashev 2001: 75). Der Autor weist darauf hin, dass die Rechtssprache Sprache des Gesetzes, praktische Sprache der Rechtsdurchsetzung und Alltagssprache der Juristen ist. In der Praxis bleiben sie oft undifferenziert. Die Rechtssprache besteht auch aus präskriptiver und performativer Sprache, die sich gegenseitig ergänzen.

Die Rechtssprache ist immer mit der Rechtsstaatlichkeit und dem Rechtssystem verbunden. Während die Unterscheidung zwischen den Sprachen auf einer National- oder Regionalebene ist – zum Beispiel Deutsch in Österreich und Deutschland ist eine Nationalsprache, während Deutsch in Italien (Südtirol) – eine Regionalsprache, hat jeder Staat seine Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit. Die Rechtssprachen, zu den betroffenen Ländern gehören, teilen sich in:

- *Amtssprache* (език на административните производства, § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes) und
- *Gerichtssprache* (съдебен език, § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

[vgl. Wiesmann 2004; Daum 2005; Nübler&Trunk 2016]

Es ist daher notwendig, die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und in der Schweiz zu unterscheiden, da diese durch länderspezifische Besonderheiten gekennzeichnet sind. Die Beziehung zwischen den nationalen Rechtssystemen macht jeden Vergleich der Rechtssprachen mit diesem des Rechts, das außerhalb sprachlicher Realität als ein System nicht funktionieren kann.

D. Busse (1998: 24-27) unterteilt die Rechtssprache in „Fachsprache der Rechtsorgane“ (z. B. Gerichte) und „Sprache der entsprechenden Institutionen des Rechts“ (z. B. Staatsdienste und -verwaltungen).

Im engeren Sinn kann die Rechtssprache als Gesamtheit aller Sprachmittel angesehen werden, die in einem bestimmten Rechtsbereich als institutionelle Rahmen der Juristen für die Zwecke der Rechtswirkung verwendet werden (Wiesmann 2004: 20).

Wenn man über Rechtssprachen spricht, ist es auch notwendig, die Rechts- von der Nationalsprache zu unterscheiden, und die Rechtssysteme (im weiten und engen Sinne) als Referenzsysteme zu verstehen. Obwohl die Gemeinsprache als Grundlage haben, unterscheiden sie sich voneinander in einem solchen Ausmaß, in dem sie mit den

Rechtssystemen verbunden sind. Es gibt so viele Rechtssprachen wie bestehende Rechtssysteme. Es gibt supra- und internationale Rechtssprachen mit Einschränkungen, die aus der engen Verbindung mit den nationalen Rechtssprachen entstehen.

Die Besonderheiten der Rechtssprache und die Unterschiede zu anderen Fachsprachen heben sich (Wismann 2004:22) auf den folgenden Ebenen hervor:

1. Lexikalisch-terminologische Ebene (Bedeutung), die eng mit den Rechtssystemen und Gemeinsprachen verbunden ist, der rechtlich-sprachlichen Lexik mit ihren spezifischen Rechtssprechakten zugrunde liegt und die Unterschiede in der Semantik verursacht;
2. Auf der Textebene, die tief in der Tradition der Rechtssysteme verwurzelt ist und der mit den Besonderheiten von Texten (im Bereich der Rechtstätigkeiten) in Bezug auf die spezielle Auswahl von lexikalischen und morphosyntaktischen Mitteln der Gemeinsprache und von bestimmten Normen und Konventionen der Textinformation verbunden ist. Auf der Ebene Phraseologie unterscheidet sich die Rechtssprache von anderen Sprachen dadurch, dass die Struktur und Stabilität der Wortkombinationen nicht absolut sind, sondern relativ.

Selbstverständlich gibt es zahlreiche Definitionen der Rechtsprache, die von Fachleuten auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie, Juristen oder Sprachwissenschaftlern gegeben werden, aber alle Theoretiker und Praktiker (unabhängig von ihrer Nationalität) sind auf dem Punkt einig, dass das Recht den Bürger dienen muss und von allen verstanden werden muss.

Die Anforderung an die Rechtsfachsprache für Klarheit richtet sich aufgrund der Verhaltensnormen nicht nur an Fachleute, sondern auch an die Bürger. Dieses Prinzip der Bürgernähe ist oft mit der Genauigkeit der Fachsprache in Konflikt. Die Unbestimmtheit der Rechtssprache ist dem hohen Abstraktionsgrad des Rechts und sozialen Bedingungen für die Entwicklung und Auslegung des Rechts zu verdanken. Es gibt Unterschiede in Bezug auf die Richtigkeit der Rechtsbegriffe, die zu ihrer Differenzierung auf mehreren Ebenen führen (Reiner, Sandrini 2018: 3-5):

- a) Die allgemeine Abhängigkeit der Rechtsbegriffe von den sozialen und ethisch-moralischen Rahmenbedingungen gibt innere Zweideutigkeit der Rechtsbegriffe sowohl bei ihrer Schaffung der gesetzlichen und juristischen Handlungen wie auch deren Anwendung im Rahmen der Gesetzesinterpretation. Diese Vagheit ist nicht unterstrichen oder direkt beeinflusst, sondern dem System inhärent.

- b) Bei einigen Rechtsbegriffen kann das Risiko einer absichtlichen Zweideutigkeit auftreten. Das sind die Begriffe mit offenem Inhalt, die Bedingungen für breite Interpretationsmöglichkeiten vonseiten der Gerichte schaffen. In diesem Zusammenhang geht es um gesetzlich unbestimmte Rechtsbegriffe.
- c) Der dritte Grad der Ungenauigkeit der Rechtstermini ergibt sich durch zufällige Ungenauigkeit. Dies kann passieren, wenn Feller im Gesetzgebungsverfahren in der Deutung des Rechtsterminus gemacht wird, d. h. ihre Benennung ist ohne Definition, und basiert auf dem Verständnis in der Gemeinsprache.

Andererseits verändern sich die Rechtsnormen im Laufe der Zeit, weil sie im Zuge der gesellschaftlichen Bedürfnisse entstehen und typisch für konkrete Momente in der Entwicklung der Gesellschaft sind, d. h. „die Normen sind menschliche Schöpfung und wie jedes Produkt der menschlichen Tätigkeit können sie unvollkommen sein. Der Gedanke, den sie zum Ausdruck bringen, kann unklar, ungenau oder sogar falsch formulieren“ (Stoinov 1999: 86-87).

Nicht zuletzt sind die grundlegenden Rechtsbegriffe auch Lebensbegriffe mit vielen Lebensbedeutungen und Verwendungen (Tashev 2010: 15), die stetige Verbindung der Rechtsprache mit der Gemeinsprache deuten.

Aus juristischer Sicht wird die Sprachinterpretation als intuitiv betrachtet, und die juristische – als rational, d. h. es gibt ein Verständnis für die Bedeutung und Schaffung von fehlendem Sinn. In diesem Kontext steht die Ähnlichkeit im Beruf des Juristen und Übersetzers, dessen Hauptaufgabe ist, den Sinn im Ausgangstext zu verstehen und ihn in eine andere Sprache zu übertragen, indem er oft Lücken füllt, die bei der Übertragung aus einem sprachlichen und kulturellen System in ein anderes entstehen.

Die Hauptschwierigkeit, mit der der Übersetzer (im Gegensatz zum Juristen) konfrontiert wird, ist mit dem hermeneutischen Ansatz verbunden. Der Grund dafür ist, dass der Übersetzer (1) sowohl den einheimischen wie auch den ausländischen rechtlichen Kontext auslegen muss und (2) die Mehrdeutigkeit des juristischen Diskurses decodieren muss.

Die Beziehung zwischen Sprache und Recht ist seit langem Gegenstand im Blickpunkt von Linguisten und Juristen. Die Rechtslinguistik wird als Hilfsdisziplin für das Recht betrachtet, denn sie beteiligt sich an seiner Schaffung und Umsetzung von Rechtsnormen in schriftlicher und mündlicher Form; sie ist außerdem direkt mit der Wahl von Termini, mit der Textkomposition und der Zeichensetzung verbunden. Die Studien und Forschungen von den fremden Rechtssystemen führen zur Entstehung einer weiteren neuen Disziplin –

Rechtsvergleichung, die von großer Bedeutung für die Übersetzer von Rechtstexten ist, weil die Sprachkenntnisse unzureichend sind.

Nach dem österreichischen Juristen, Linguisten und Philosophen M. Kucharski (2009: 51) soll die Rechtssprache oder die Rechtsterminologie immer im Rahmen des Rechtssystems in Betracht gezogen werden, d. h. das methodische Grundprinzip jedes Rechtsvergleichs ist dieses der Funktionalität. Die Rechtssysteme weisen verschiedene Strukturen auf und bieten verschiedene Rechtsnormen für die Lösung der tatsächlichen und rechtlichen Probleme. Nur Normen oder Begriffe, die gleiche Funktion haben, können im Recht gegenübergestellt und verglichen werden.

Der Text als eine höhere Form der Körpersprache spiegelt komplizierte, komplexe Lebenssituationen (Tashev 2001: 76). In diesem Sinn werden gesetzlich geregelte Beziehungen hauptsächlich auf schriftlichen Urkunden basiert, die die gängigsten Übersetzungen bestimmen. Hier können wir auf die Textanalyse von K. Nord (1988) hinweisen, die auf die Übersetzung und alle Textarten und Sprachpaare gerichtet ist, wobei der Zieltext über allen anderen Determinanten der Übersetzung steht. Die Autorin teilt die Texte der Übersetzung in *dokumentarischen* und *instrumentalischen* Text – in der ersten Art werden die Komponenten des Originals behalten, und in der zweiten erfolgt eine Anpassung der Komponenten an die Kultur des Empfängers.

Die Texttypologie spielt eine bedeutende Rolle bei der Schaffung von Korpora und ist notwendig für die Entwicklung von Prototyp-Modellen als Hilfsmittel für den Übersetzer von Rechtstexten. In Anbetracht der geschilderten Probleme und Schwierigkeiten, mit denen die Übersetzer zurechtkommen müssen, versuchen wir die von E. Wiesmann (2004) и D. Busse (2001) vorgeschlagenen Ansätze im Hinblick auf die Texttypologie und Textarten von Rechtstexten zu verbinden. E. Wiesmann untersucht sie aus übersetzungsorientierter Perspektive, und D. Busse – aus linguistischer und rechtlicher Sicht.

Die tabellarische Typologie von E. Wiesmann (2004: 65) beruht auf der Grundlage der Textfunktionen, der Rechtshandlung, der Rechtsfunktionen und der Kommunikationsart.

Tabelle 1 Typologie von den Rechtstexten

Textfunktionen	Handlungen von den Juristen	Rechtsfunktionen	Kommunikationsart
<p>Juristische Sprachhandlung: performative Texte (Rechtsfolgen)</p>	<p>Gesetzgebung</p>	<p>normative Regulierungsfunktion (Rechtsquellen, die die gesetzlichen Rechte darstellen.):</p> <ul style="list-style-type: none"> ✚ Normen des nationalen Rechts <ul style="list-style-type: none"> - Verfassung - Gesetze - Gerichtsbarkeit - Verordnungen usw. ✚ Normen des supranationalen Rechts <ul style="list-style-type: none"> - EU-Verträge - EU-Verordnungen - EU-Richtlinien usw. ✚ Normen des internationalen Rechts <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Verträge usw. 	<p>Interne und externe Fachkommunikation (viele Fachtexte, die von Juristen mit einschlägigen Befugnissen zu den zuständigen Behörden geschrieben werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgeber - Richter - Staatsanwälte u. a.
	<p>Rechtliche Anwendung 1</p>	<p>Gebende und zurückgebende normative Regulierungsfunktion</p>	

		- Urteil	
	Rechtliche Anwendung 2	Im Zusammenhang mit Justizbehörden, die veranlassen: - Haftbefehle	

Textfunktionen	Handlungen von den Juristen	Rechtsfunktionen	Kommunikationsart
Im Hinblick auf das Recht als Ganzes: informative Texte (ohne Rechtsfolgen)	Rechtspraxis (ohne normative rechtliche Anwendung)	Implizit unterstützende Regulierungsfunktion Umsetzung der Standards: - privatrechtliche Verträge - Satzungen von Verbänden oder öffentlichen Organisationen usw. ✚ Klageanträge auf dem Verwaltungsweg - Klageschriften oder Beschwerden - Einsprüche - Berufung usw. ✚ Zuständigkeitsübertragung - Vollmacht ✚ Ausübung von Gestaltungsrechten - Kündigung / Beendigung von Verträgen	Interne und externe Fachkommunikation (1. viele Fachtex-te, die von Juristen geschrieben werden, aber nicht mit den Befugnissen der zuständigen Behörden der Gerechtigkeit oder 2. die von Laien geschrieben werden, die nach einem Textmuster von Juristen arbeiten) - Rechtsanwalt - Notar - Beamten an die beteiligten Dienststellen - Gerichtsbeamten

		- Anfechtung des Willens - Warnhinweise / Benachrichtigungen	
--	--	--	--

Im Gegensatz zur Klassifikation von E. Wiesmann (2004), die die Texte mit performativer und informativer Funktion vergleicht, kategorisiert D. Busse (2001) sie in einer *Oberklasse* und teilt er sie in *Arten der ganzen Texte* und *Texttypen eines Textstücks* (Griebel 2013: 190).

Nach der Klassifikation von D. Busse (2001) unterscheiden sich die Rechtstexte (Griebel 2013: 191-194), wie folgt:

1) **Texte mit Gesetzeskraft:** (formell verabschiedete Gesetzestexte):

(Formelles) Gesetz, einschließlich Sondertypen wie Regulierungsplan, ratifizierte internationale Konventionen mit inländischer Gesetzeskraft, Vorschriften, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Satzung, Entscheidung (z. B. Entscheidung des Gemeinderates), Gesetzgebungsmaterialien, Stellungnahmen, Staatsvertrag, supranationale Rechtsvorschriften wie internationales Recht, internationale Vorträge, EU-Recht (Primärrecht: Vorträge, Sekundärrecht: Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen).

2) **Texte nach der Auslegung der Normtexte:** Gesetzeskommentare, Kommentare zu Urteile in der Fachliteratur, Zusammenfassung des Urteils vom obersten Gericht.

Zunächst können die Texte diesen mit informativer Funktion zugeordnet werden. Angesichts der Tatsache, dass sie eine legislative normative Funktion haben, werden sie als performative Texte gesehen.

Nach D. Busse unterscheiden sich die Texte von anderen wissenschaftlichen Texten auf der Grundlage ihrer Textstrukturmerkmale. Während die Textstruktur der großen Gesetzeskommentare (meist von Zitaten, Paraphrasen, Verweisen, Gesetzestexten, recht-dogmatischen und wissenschaftlichen Texten) gekennzeichnet ist, betrachtet der Autor diese Texte als selbstständige Arten im engeren Sinne (vgl. 9).

3) **Texte der Gerichte:** Urteil (заглавна част на съдебно решение/Rubrum, диспозитив на съдебно решение/Tenor, теза/Leitsatz, факти по делото/Sachverhalt, мотивиране/Begründung, указание относно правните средства за обжалване/Rechtsmittelbelehrung), индивидуален административен акт

(административен акт вследствие на възражение/Widerspruchsbescheid), решение (решение по доказателства/Beweisbeschluss), допълнение.

D. Busse unterscheidet diese Texte (mit der Funktion der Schaffung von Rechtsnormen) von der nächsten Klasse – Textart von prozessualer Rechtsentscheidung. Als *Texte mit Außenwirkung* (mit Gesetzesfunktion) *zu institutionellem Akt* haben andere Funktionen und unterscheiden sich als Text mit internem Effekt. Die Gerichtstexte selbst sind nicht identisch, unterscheiden sich in Branchenkompetenz, Instanz und können in verschiedenen Teilen des Texts kategorisiert werden.

4) **Texte auf der Grundlage der prozessualen Rechtsentscheidung:** обвинителен акт/Anklageschrift, адвокатски становища/anwaltliche Schriftsätze (искова молба/Klageschrift, писмено възражение/Klageerwiderung, въззивна жалба/Berufung и др.), Plädoyer, Gerichtsprotokoll, Vernehmungsprotokoll, Aktenvermerkte, interne Verwaltungstextarten wie offizielle Notizen, Vermerke, Dokumente, Bescheinigung, Rechtsgutachten, Anhang, Widerspruch, eidesstattliche Erklärungen nach den Gesetzen des Staates usw.

D. Busse macht eine Unterscheidung zwischen diesen Texten und den Gerichtstexten mit normativem Charakter. Sie werden als informativ gesehen, weil sie zu den Rechtsakten gehören.

5) **Texte des Rechtsanspruchs und Klagegrundes:** Anträge, Widerspruch, Klage, Verfassungsklage, Petition, Vermächtnis.

D. Busse trennt sie in eine separate Klasse aufgrund *ihrer spezifischen produktiven Ausstellung*. Obwohl sie zu den institutionellen Texttypen gehören, gehört das Textprodukt dem Vertreter der Institution nicht.

6) **Texte auf der Grundlage der Anwendung und Umsetzung des Rechts:** Mitteilung, Gerichtsbeschluss (Auftrag zur Zahlung von Geldschulden), Anordnung, Befehl, Verbot, Haftbefehl, Vollstreckungstitel, Zwangsvollstreckungsverfahren, Entscheidung (Entscheidung über den Besitzantritt), gerichtliche und außergerichtliche Beilegung, notarieller Vertrag usw.

Dieser Typ Text enthält Texte mit performativer Funktion. Aus rechtlicher Sicht können sie mit diesen der Gerichte und der Rechtsprechung aufgrund ihrer institutionellen Rahmen kombiniert werden. D. Busse betrachtet sie in einer separaten Kategorie wegen ihrer unterschiedlichen Rollen und unverwechselbaren Form.

7) **Texte mit Vertragscharakter:** Vielzahl der oben genannten Gruppe – notarieller, zivilrechtlicher, öffentlich-rechtlicher Vertrag mit verschiedenen Arten von Verträgen, spezielle Arten des internationalen Rechts, Satzungen unterschiedlicher Art usw.

Dies sind Textarten mit performativer Funktion. Die genannten Verträge geben ein ungefähres Bild der möglichen verschiedenen Formen.

8) **Texte der Ausstellung der Urkunden** (notarieller und offizielle Typen): Urkunden, notariell beglaubigte Urkunde, Bescheinigung, Beglaubigung, Eintragung (Grundbuch, Familienbuch, Handelsregister), Testament usw.

Dies sind Texten mit performativer Funktion.

9) **Texte der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung**

Lehrbücher, Fachbücher und -artikel, Gerichtskommentare, Rechtsgutachten, Rechtswörterbücher usw.

Diese Texte sind mit informativem Charakter auf der Ebene Beschreibung. In Bezug auf die Textstruktur, die Sprachkonventionen, die Fachkomplexität der Materie und Abstraktionsebene handelt es sich um ein heterogenes und gekennzeichnet durch individuellen Stil Textspektrum.

Beide Klassifikationen – von E. Wiesmann (2004) und D. Busse (2001) – ergänzen sich gegenseitig. Darüber hinaus werden auch popularisierte Rechtstexte *als marginalisierte Gruppe* der Rechtstextart im weiteren Sinn hingewiesen. Sie gehören zu den beschreibenden Texten und haben rein informative Funktion. Das sind veröffentlichte mit Erläuterungen zu den Layen Texte im Internet – z. B. Justizministerium, EU-Organe und andere Verleger, die eine wichtige Informationsquelle sind und die als eine Reihe von Daten verstanden werden. In Bezug auf die Übersetzungspraxis gehören sie zu den größten Aufträgen an den Übersetzer von Rechtstexten.

Die in der vorliegenden Arbeit benutzte Klassifikation ist diese von E. Wiesmann: (1) wegen der praktischen Durchsetzbarkeit der Arbeit und (2) wie aus den folgenden Kapiteln ersichtlich wird, sollten die terminologischen und kulturspezifischen Probleme nicht ignoriert werden, mit denen die Übersetzer konfrontieren (Grozeva 2011: 61). Die „kulturspezifischen Probleme ergeben sich hauptsächlich aus der Übersetzung der Bezeichnungen von Behörden, Funktionen und Funktionsinhaber, Gesetzestexten, die sehr oft, sogar im gleichen Dokument, inkonsequent wiedergeben werden“ (Grozeva 2011: 59).

Alle Fachleute in der Übersetzungs- und Rechtspraxis und -theorie sind sich einig in Bezug auf die Notwendigkeit und Verwendung von Paralleltexten, um eine optimale Übersetzung zu erreichen und ein fremdes Rechtssystem zu lernen.

Die Textform ist auch bei der Übersetzung von Rechtstexten von Bedeutung. Im Gegensatz zur Einheit zwischen Inhalt und Form ist bei jeder Übersetzung (unabhängig von der Art des Textes) die Beachtung der formalen Merkmale des Textes in der Rechtsübersetzung für das allgemeine Erscheinungsbild der Übersetzung sehr wichtig. Neben der Einhaltung der strukturellen Einheiten wie Paragraphen, Artikel, Klausel u. a. ist die Einhaltung der Gleichartigkeit dieser Ausdrücke mit diesen im Ausgangstext obligatorisch. Die Wiederholungen sollten nicht variieren. Wenn Standardformulierungen existieren, werden die Entsprechungen in der Zielsprache nicht nur nach Inhalt gesucht, sondern auch als Standardformulierungen.

Die Rechtskenntnisse, das allgemeine Wissen und die gute Beherrschung der Mutter- und Fremdsprache sind grundlegende Anforderungen an den Übersetzer, der sich auf die Komplexität der Aufgabe einstellen soll. Nicht zuletzt können wir feststellen, dass „die rechtlichen Erwägungen die Auswahl von Übersetzungsmitteln und Strategien bestimmen sollen, wobei die sprachlichen untergeordnet bleiben“ (Andreeva 2007: 233).

Obwohl die Theorie die Grundlagen eines gemeinsamen Rechts sucht, hat jedes Land sein eigenes nationales Recht, das sich durch historische, kulturelle und politische Gründe unterscheidet.

In Bezug auf Europa, das in verschiedenen Sprachen denkt, hebt belgischer Jurist und Philosoph Francois Ost hervor, dass „die Sprache Europas diese der Übersetzung ist und Europa politisch und kulturell gelähmt haben würde, wenn es sich der Hegemonie der englischen Sprache als einziges Kommunikationsmittel *der Globalisierung* unterwirft“⁴.

Andererseits strebt Europa nach der Harmonisierung der Gesetzgebungen oder der Einheitlichkeit der Rechtsterminologien. Dies kann nützlich für den Übersetzer und Juristen sein, aber wie G. Köbler weist hin (2015: 748):

*Angesichts der Individualität der Menschen schlechthin ist die dem Einzelnen vielleicht hilfreichere Einheitlichkeit der Terminologie wohl nicht möglich. Vielleicht hat in ferner Zukunft eine einheitliche Weltsprache eines einheitlichen Weltrechts aber doch irgendeine zumindest derzeit noch rein utopische Zukunft.*⁵ (Gerhard Köbler)

⁴ F. Ost, in: Ilieva, L., 2014, S. 69. Meine Übersetzung ins Deutsche.

⁵ *С оглед индивидуалността на хората вероятно е невъзможно така полезното хармонизиране на терминологията. Единен международен език на единно световно право може да има в едно далечно, но засега чисто утопично бъдеще.* Meine Übersetzung ins Bulgarische.

Zweites Kapitel

Der Schwerpunkt im zweiten Kapitel liegt sowohl auf den Rechtsinstitutionen und -organe in den drei deutschsprachigen Ländern und Bulgarien, wie auch auf den interkulturellen, sprachlichen und rechtlichen Ähnlichkeiten und Unterschieden, der Äquivalenz und Terminologie, der Verwendung von Latinismen und Fremdwörtern im untersuchten Sprachenpaar. In Bezug auf die paradigmatischen und semantischen Beziehungen wird eine Analyse der Fachwortformen vorgenommen wie Homonyme, Synonyme, Polysemie, Denotation und Konnotation, Paronymie („лъжливи приятели“-„Falsche Freunde“), Kolokation und Transposition. Hingewiesen wird auf die Merkmale der Rechtssprache und auf die Hauptschwierigkeiten beim Übersetzen von Rechtsterminologie.

Wenn es um juristische Übersetzung geht, stellt sich auch die Frage nach den Unterschieden zwischen einigen der rechtlichen Institutionen/Institute und Organe in Deutschland, Österreich und in der Schweiz.

Im Gegensatz zum einheitlichen Regierungssystem Bulgariens hat Deutschland föderales Regierungssystem. Die Gerichtsstruktur folgt dem föderalen Prinzip mit Gerichten auf der Bundesebene und auf der Ebene der Bundesländer. Die Hauptrechtsquellen Bulgariens, Deutschlands, Österreich und der Schweiz sind die Gesetze, die Rechtssprechung und das Gewohnheitsrecht. Einer der Unterschiede in der Verwendung der Rechtsterminologie ist in ihrer Regulierung gemäß den jeweiligen Landesgesetzen: Es wurden z. B. im Gegensatz des StGB Bulgariens alle Verbrechen im Strafgesetzbuch Deutschlands nicht geregelt. Bestimmte Verkehrsdelikte (пътно-транспортни престъпления) werden im Straßenverkehrsgesetz (Закон за движение по пътищата) oder die Urheberdelikte (престъпленията срещу авторските права) im Urhebergesetz (Закон за авторското право) normiert.

Als ein mehrsprachiges Land mit drei Amtssprachen hebt sich die Schweiz unter den anderen Staaten nicht nur durch ihre eigene Regierung, eigenes Parlament und eigene Verfassung ab, sondern auch durch ihr eigenes Kantonsrecht. Die Ausdrücke in den drei Amtssprachen der Schweiz können Entsprechungen in einem anderen Begriffs der EU-Rechtsterminologie haben, obwohl sie allerdings nicht sehr häufig vorkommen. Da das schweizerische Recht viele Bereiche mit einer Art *Collage* von den Schweizer Vorschriften und diesen der EU regelt, entstehen terminologische Probleme auch in der bulgarischen Sprache beim Finden der genauen Äquivalenz. Als Beispiel wäre hier Artikel 47 der Verordnung zur Freigabe zu erwähnen, in dem der Begriff *Marktüberwachung* verwendet

wird, statt des Begriffs *nachträgliche Kontrolle* (*последващ контрол*). Ein weiteres Beispiel im deutschen und schweizerischen Recht ist der Begriff *Ersatzfreiheitsstrafe* (*наказание алтернативно на лишаване от свобода*), der im Strafrecht Bulgariens als *наказание без лишаване от свобода* geregelt ist. Im Großen und Ganzen ist dies aufgrund der unterschiedlichen Gesetzgebungs- und Rechtssysteme für jedes deutschsprachige Land typisch.

Ein weiteres Beispiel, worauf hinzuweisen wäre, sind die Organe und die Gerichtsinstanzen in den drei deutschsprachigen Ländern. Jedes Land hat seine eigene Bezeichnung der Gerichte. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, auf die Unterschiede in den Gerichtsfunktionen aufmerksam zu machen, d. h. bevor mit der Übersetzung begonnen wird, sollen Bezeichnungen und Funktionen bestimmter Länderrechtsinstitute und –organe bekannt sein: z. B. die Vielzahl von den Gerichtsbezeichnungen erster Instanz in der Schweiz (*Bezirksgericht, Landgericht, Kantonsgericht*) oder oberste Gerichte in den jeweiligen Kantonen (*Kantonsgericht, Obergericht, Appellationsgericht*). Deshalb ist die bulgarische Übersetzung nicht *Апелативен съд*, sondern *Висш вториинстанционен съд* (*Oberstes Gericht zweiter Instanz*) des entsprechenden Kantons. In Österreich ist das *Landesgericht (LG) Gericht erster Instanz*, im Gegensatz zum Deutschland, wo *Landesgericht* als *Gericht zweiter Instanz* (und als *Gericht erster Instanz* in Strafsachen, wo ein Amtsgericht oder Appellationsgericht nicht verfügbar ist) funktioniert. In den drei deutschsprachigen Ländern besteht große Vielfalt von Gerichten, die nicht in Bulgarien zu finden sind: z. B. *Jugendgericht – Съд за непълнолетни*.

Das Kontinentalrechtssystem stammt vom römischen Recht, das den Einfluss der lateinischen Sprache im römisch-deutschen Rechtssystem wie auch die Bildung von Termini aus lateinischen Stämmen oder anderen Morphemen bestimmt [zum Beispiel *юр – us (juris) – юрисконсулт, юрист, юрисдикция, юриспруденция* u. a.]. In der analysierten Rechtsterminologie der vier Staaten sind zahlreiche lateinische Ausdrücke in den Rechtsakten vorhanden wie *res judicata, vacato legis, analogia legis, analogia juris* u.a., die auf den Einfluss der Fremdwörter und Ausdrücke nicht nur in diachronem Plan hinweisen, sondern auch in synchronem. Aus diesem Grunde werden die häufigst verwendeten lateinischen Ausdrücke und Idiome im deutschsprachigen Raum betrachtet und ihre Entsprechungen im Deutschen (Daum 2005: 113-115) und im Bulgarischen dargestellt. Das Ziel der Analyse ist nicht nur die allgemeinen Kenntnisse des Übersetzers von Rechtstexten (im Deutschen und Bulgarischen) zu bereichern, sondern auch Fähigkeiten zu tiefgreifender Interpretation aufzubauen. Zur Veranschaulichung bieten wir einige Beispiele aus Rechtstexten mit der

Verwendung von Latinismen im Deutschen (Österreichs, Deutschlands und der Schweiz) und in der bulgarischen Rechtssprache:

*Um der Einziehung nach § 26 Abs 1 StGB zu unterliegen, muss ein Gegenstand mit einer Anlasstat derart in Verbindung stehen, dass er vom Täter (gleichwohl ob er unmittelbarer, Bestimmungs- oder Beitragstäter ist) zu deren Begehung tatsächlich verwendet wurde, zur Verwendung bei deren Begehung bestimmt worden war oder durch die Anlasstat hervorgebracht wurde (**instrumenta et producta sceleris**), wenn die Einziehung nach der besonderen Beschaffenheit geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen - durch den Täter selbst oder andere Personen – entgegenzuwirken. **Österreich**⁶*

*Nach dem in Art. 10 Abs. 3 StPO geregelten Grundsatz "**in dubio pro reo**" hat das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage auszugehen, wenn unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Der Grundsatz "**in dubio pro reo**" ist zugleich Beweislast- und Beweiswürdigungsregel. **Kantonsgericht Basel Landschaft**⁷*

*Das Bestimmen muss **kausal** für den Tatentschluss sein. Aus diesem Grund kann ein zur Tat bereits fest Entschlossener von dem Teilnehmer nicht mehr angestiftet werden. Insoweit spricht man von einem **omnimodo facturus**. Hier kommt lediglich versuchte Anstiftung gemäß § 30 Abs. 1 in Betracht, sofern es sich um ein Verbrechen handelt oder psychische Beihilfe durch Bestärken des Tatvorsatzes. Sofern der Haupttäter lediglich tatgeneigt, aber im Übrigen noch unschlüssig ist, ist eine Anstiftung hingegen möglich. **Deutschland**⁸*

*Съгласно посочената правна норма възражението срещу заповедта за изпълнение не спира принудителното изпълнение в случаите по чл. 417, т. 1 - 8, следователно, **per argumentum a contrario**, в случаите на т.9 на чл.417 от кодекса, възражението на длъжника има ефекта на спиране **ex lege**. При този ред на процесуална защита не само, че вече не е налице подлежащ на принудително изпълнение влязъл в сила съдебен акт, но и вземането на кредитора вече подлежи на установяване по общия исков ред.⁹*

Beim Übersetzen oder Dolmetschen unterlaufen Fehler in Bezug auf das Verständnis der Rechtsterminologie. Im Allgemeinen beinhaltet sie alle komplexen und unverständlichen Wörter/Phrasen in den Texten oder in der Rede, die immer das Gleiche bedeuten. Sie lässt die Verwendung von Synonymie nicht zu, kann nicht mit anderen Phrasen oder Begriffen ersetzt werden, da der Sinn verändert werden kann. Jeder Terminus hat bestimmte Rechtsfolge.

Da die vorliegende Arbeit mit der Terminographie und Lexikographie verknüpft ist, wo ein Unterschied zwischen Begriff – Bedeutung (Inhalt) und Benennung – Ausdruck

⁶https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_20060829_OGH0002_0140_OS00079_06H0000_000

⁷file:///C:/Users/L655/Downloads/2016_08_30_SR_1.pdf

⁸<https://www.juracademy.de/strafrecht-at2/anstiftung.html>

⁹http://www.admcourt-bs.org/CMS_ADM/images_content/1595_2009R.htm

(Form) gemacht wird, verwenden wir hier *правен термин (Rechtsterminus)* und *правно понятие (Rechtsbegriff)*, auf die wir w. u. eingehen wollen.

Die erste grundlegende Frage „was versteht man unter „Begriff?“ ist auf der Metaebene“ zu betrachten. Je nachdem, an welche Wissenschaft man sich wendet, fallen die Antworten recht unterschiedlich aus. Die häufigste Definition lautet, dass der Begriff Merkmale für die Zwecke der **Unterscheidung** von anderen Dingen zusammenfasst.

Die Rechtsbegriffe unterscheiden sich durch ihren einzigartigen Charakter als eine Art logische Begriffe mit Spezifität in jedem Rechtssystem, und die Anwendung von den Rechtsnormen kann durch das Prisma der grundlegenden Rechtsbegriffe verstanden werden (Tashev 2010: 16). Daraus kann die einfachste Antwort abgeleitet werden, die lautet: Der Rechtsbegriff ist ein Begriff, wie ihn das Recht versteht. Er gehört zu den Fachbegriffen, ist aber außerhalb des Rechtssystems bekannt, d.h. die Rechtsbegriffe werden nicht als solche in Form des Wortes identifiziert. Unter Rechtsbegriff verstehen wir das, was aus der Perspektive des Rechts und des Gesetzes betrachtet wird. *Der Terminus* ist die Wortbezeichnung des Begriffs und *der Begriff* ist ein Spiegelbild der vertrauten Realität in den Köpfen der Menschen. Ob ein Begriff rechtlich ist, können wir erst anhand des Kontextes verstehen. Dies ist der Grund für viele Probleme bei der Verständigung zwischen den Juristen und dem Rest der Gesellschaft. Andererseits entspricht das Recht nicht dem Erfordernis verständlich zu sein, obwohl in den Verfassungen der Ausdruck *В името на народа/Im Namen des Volkes* steht. Ein weiteres Problem ist die enorme Verfügbarkeit an juristisch nicht definierten Begriffen wie z. B. *принципите за добросъвестност*, im Deutschen *Treu und Glauben, Zuverlässigkeit* (благонадежност), *schuldfähig* (виновен) u. a.

Die Äquivalenz wird als semantische und konventionelle Gleichwertigkeit definiert. Aus linguistischer Sicht kann man nur über die Anpassung von Termini sprechen, die zu zwei verschiedenen Sprachen gehören. In der Übersetzung ist ein akzeptierter Grundsatz der Gleichwertigkeit von den Situationen und besonderen Mitteln, die in jeder Sprache existieren, ob die Äquivalenz dynamisch, funktionell usw. ist. Nach Juristen, Linguisten und Forschern der Rechtssprache ist funktionelle Äquivalenz die am besten geeignete für die Übersetzung von Rechtstexten. In bestimmten Fällen wird ihre Anwendung durch den Kontext bestimmt, denn funktionelle Äquivalenz lässt keine Mehrdeutigkeit zu. Bei der Übersetzung gibt es aber auch Fälle von terminologischer Anpassung, die zu einem Missverständnis im denotativen und konnotativen Feld eines bestimmten Begriffs führen kann. In diesem Fall wird die Übersetzung durch einen Kommentar, eine Erläuterung usw. ergänzt. In der Rechtssprache unterscheidet man 3 Arte von Termini:

- Termini, die eine semantische Äquivalenz haben: *арест* – *Arrest*
- Termini, die keine genaue Entsprechung haben; es kann aber eine funktionelle Äquivalenz gefunden werden: *наредба* – *Verordnung*
- Termini, die nicht übersetzbar sind.

Die nationale Spezifität der Rechtssprache tritt deutlich in Erscheinung, wenn mehrere Länder die gleiche Sprache als offizielle, bzw. Rechtssprache, verwenden. Dies ist der Fall mit der deutschen Sprache. Zwischen den deutschsprachigen Ländern gibt es erhebliche Inhaltsunterschiede von einfachen Begriffen wie beispielweise *вещ* (*Sache*). Die Bedeutung wird nicht nur durch den semantischen Sinn bestimmt, sondern auch in Bezug auf den Rechtsinhalt oder die Rechtsfolgen, die sich aus dem Inhalt jedes Begriffs ergeben können (Andreeva 2007: 230). Die Sprache und das Recht sind so miteinander verbunden, dass wir das Rechtssystem berücksichtigen müssen, aus dem ein bestimmter Rechtstext stammt. Von großer Bedeutung ist auch die Sprache des Rechtssystems, aus dem man übersetzt, denn es hängt davon ab, welchen Rechtsinhalt die terminologischen Entsprechungen in der Übersetzung haben.

Es ist außerdem interessant zu erwähnen, dass einige Fachbegriffe zu verschiedenen nationalen Varianten gehören: z. B. *адвокат*

- bedeutet *Rechtsanwalt* in Deutschland;
- kann in Österreich einen *Rechtsfreund* benennen;
- ist in der Schweiz – *Advokat* oder *Fürsprecher*.

Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff *граждански кодекс* in den drei deutschsprachigen Ländern:

- Deutschland – *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*
- Österreich – *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)*
- Schweiz – *Zivilgesetzbuch (ZGB)*

Es gibt auch Unterschiede bei der Benennung der Verwaltungsgliederung im deutschsprachigen Raum, z. B. *митническа администрация* ist:

- *Bundeszollverwaltung* in Deutschland;
- *Zollwache* in Österreich;
- *Eidgenössische Zollverwaltung* in der Schweiz.

Darüber hinaus gibt es viele Begriffe oder Termini, die kein bestimmtes Äquivalent für den konkreten deutschsprachigen Staat haben.

In der bulgarischen und deutschen Rechtssprache finden sich häufig Homonymen, die im Gegensatz zu den mehrdeutigen Wörtern Derivate mit unterschiedlicher Struktur und Semantik bilden:

- **Jura**

1. Rechtswissenschaft als Studienfach
2. Gebirge zwischen der Rhône östlich von Lyon und dem Hochrhein bei Schaffhausen
3. Schweizer Kanton
4. erdgeschichtliche Formation des Mesozoikums (die Lias, Dogger und Malm umfasst)

Die Studenten studieren *Jura*. Der *Jura* war die große Zeit der Dinosaurier. Wir haben eine Tour durch den *Jura* gemacht. Gerichte im Kanton *Jura*...

- **акт**

1. Отделна проява на някаква човешка дейност; действие, постъпка, деяние.
2. *Юрид.* Писмен указ, постановление с държавно или обществено значение.
3. *Юрид.* Официален документ, с който се удостоверява някакъв факт или положение, установено обикновено в присъствие на свидетели.
4. *Юрид.* Официален документ, издаден от съдия, нотариус, който удостоверява законно право на собственост върху недвижим имот.
5. Съставям акт *на някого*. Админ. Глобявам някого. (Речник на българския език)

Примери: Речев акт. Терористичен акт. Акт за раждане. Обвинителен акт. Пиеса в три акта.

Eine besondere Schwierigkeit stellt die Paronymie dar, die im Gegensatz zur Synonymie eine engere Verwendung hat. Die Paronyme sind zahlenmäßig weniger, sie klingen in der Zusammensetzung ähnlich, haben aber unterschiedliche Bedeutung. Ihr besonderes Merkmal ist, dass sie nicht gegenseitig austauschbar sind. Sie klingen ähnlich, unterscheiden sich aber in ihrer Bedeutung, weisen aber trotz ihres semantischen Unterschiedes auch eine semantische Nähe auf. Im Gegensatz zur Paronymie versteht man unter „*Falschen Freunden*“ in der Translationstheorie sprachpaarbezogene Wörter oder Ausdrücke, die phonetisch oder schriftlich ähnlich sind, aber verschiedene Bedeutungen haben. Beispiele für Paronyme im Bulgarischen und Deutschen sind:

криминален (престъпен) – **криминогенен** (пораждащ престъпност)

криминел (zu strafbaren, verbrecherischen Handlung neigend; eine strafbare, verbrecherische Handlung darstellend) – **криминоген** (zu Verbrechen führend, sie hervorrufend) [Duden] u.a.

In Bezug auf die semantische Beziehung in der Rechtssprache sind Begriffe und Termini vorhanden, die Synonyme sind, obwohl ein Fachtext „ durch [...] Beseitigung von Mehrdeutigkeit (Polysemie oder Homonymie) und von Ausdrucksvariation (Synonyme) gekennzeichnet“ wird [Wirth 2007, zit. Nübler&Trunk 2016: 204]. Es muss sofort klargemacht werden, dass es sich hier um ihre denotative und konnotative Bedeutung handelt, weil jeder Terminus im Recht verschiedene Rechtsfolge trägt. Ein Beispiel für Synonyme des bulgarischen Strafrechts sind *съучастник – подстрекател – подбудител – организатор –*

изпълнител, wo das Hauptdenotat *съучастник* ist, und alle anderen Synonyme die konkrete Rolle einer bestimmten Person bei einer Straftatbegehung bezeichnen, d. h. sie haben eine konnotative Bedeutung. Ein ähnliches Beispiel in der deutschen Sprache sind die Begriffe *Mord – Totschlag – Tötung*, deren Äquivalent im Bulgarischen *убийство* ist. Der Unterschied in ihrer Anwendung liegt in der Erklärung der Klassifikation des Mordes, d. h. ob es sich um fahrlässige oder vorsätzliche Tötung handelt. Im Gegensatz zur bulgarischen Sprache, in der es eine Bezeichnung von jedem Begriff gibt – z. B. *предумишлено убийство* hat als Entsprechung in der Schweiz und in Deutschland *Totschlag*, und in Österreich – *Mord*. Andererseits existieren die Rechtsbegriffe in den deutschsprachigen Ländern, die nicht im Bulgarischen verfügbar sind – wie z. B. der Begriff *Tötung auf Verlangen* (*убийство по молба/искане*). Die Beispiele aus den drei deutschsprachigen Ländern zeigen, dass „das Rechtsdenken in einer bestimmten Rechtskultur immer fest verankert wird“ (Kęsicka 2015: 73), was wiederum die Verwendung spezifischer Terminologie bestimmt.

Daher soll der Übersetzer zunächst das Rechtssystem und den bestimmten Bereich kennen, in dem er übersetzt, wie auch den rechtlichen Inhalt der gleichen Begriffe und im bestimmten Kontext verstehen, die bestehenden Ähnlichkeiten und Unterschiede in der bulgarischen und deutschen Rechtssprache berücksichtigen, aber immer mit Bezug auf das konkrete deutschsprachige Land.

Zu erwähnen ist auch die interne Polysemie in der Rechtssprache. Ein Beispiel dafür soll der Begriff *Schuld* mit den Bedeutungen sein: 1. *вина*, 2. *дълг* (финанси, икономика), bedienen einer *Schuld* – обслужване на *дълг* [Duden]. Im Strafrecht: *die Voraussetzung der Strafbarkeit einer Handlung* (изискване за наказуемост на деяние) und im Zivilrecht: *Gegenstand der Beziehung zwischen Schuldner und einem Gläubiger* (обект на отношенията между длъжник и кредитор)[Griebel 2013: 184].

Im Übersetzungsprozess wird oft eine lokale Versetzung von Wörtern, Wortgruppen, Satzteilen oder Sätzen usw. vorgenommen. Hier weisen wir kurz auf eine für das Recht typische Transposition hin.

Sehr frequent ist die Transposition von Substantiven, die im Bulgarischen Komponenten von Wortfügungen (Mehrworttermini) und im Deutschen von Komposita sind:

- Urkundenfälschung (N+ N) – фалшифициране на документи (Subs. + Präposition + Subst.)
- Haftbefehl (N + N) – заповед за задържане под стража (Subs. + Präposition + Subst. + Präposition + Subst.)

Auf die Transposition von Adjektiven tritt man bei Substantiven mit einem vorangestellten Adjektiv-Atributten. In vielen Fällen wird eines dieser Adjektive zu einem Kompositum im Deutschen mit dem entsprechenden Substantiv umwandelt, d. h. es wird sein Äquivalent in der Zielsprache. Solche Beispiele sind:

- брачен договор – Ehevertrag
- семејно право – Familienrecht

Eines der stilistischen Merkmale der Rechtssprache ist das Vorhandensein von Standardformeln, standardisierten Formeln oder Generalklauseln genannt. In der Linguistik ist dieses Phänomen als Kollokation bekannt. Kollokationen sind „charakteristische, häufig auftretende Wortverbindungen, deren gemeinsames Vorkommen auf einer Regelmäßigkeit gegenseitiger Erwartbarkeit beruht, also primär (nicht grammatisch) begründet ist“ [Bußmann, zit. Nübler&Trunk 2016: 270]. Hier einige Beispiele:

- от хулигански подбуди (aus rowdyhaften/randenhaften Absichten)
- особени обстоятелства (besondere Umstände)
- уважителни причини (triftige Gründe)
- (keine) Rechtsgrundlage finden [(не) намирам правно основание]
- sich aus den Erwägungen ergeben (произтичам от съображения)
- in eigener Verantwortung (на собствена отговорност)

Bei den Kollokationen kann man auch einen Vergleich zwischen der Gemein- und Rechtssprache ziehen (Podlech 1976: 105-116).

<i>Gemeinsprache/Общопотребим език</i>	<i>Rechtssprache/Юридически език</i>
den Schlüssel abgeben (übergeben/ aushändigen) връчвам/предавам ключа	eine Willenserklärung abgeben (einreichen) подавам волеизявление (подавам декларация за намерение)

Der Übersetzer hat bei den Standardformen keine Formulierungsfreiheit. Die entsprechenden Formulierungen sollten verwendet werden, auch wenn diese grammatisch oft völlig anders aufgebaut sind.

Beim Übersetzen von Standardformeln besteht die Gefahr, zwei Kategorien von Fehlern zu machen. Erstens kann aus Unkenntnis der fachlichen Gegebenheiten das falsche Verb gewählt werden. Zweitens können sprachliche Elemente gewählt werden, die dem rechtssprachlichen Stil des Ausgangstextes nicht entsprechen.

Einen recht hohen Stellenwert in den Rechtstexten haben die Abreviaturen. Die deutsche und bulgarische Rechtssprache werden durch zahlreiche Abkürzungen gekennzeichnet. Im Unterschied zur etablierten Sprachtradition, nach der die Abkürzungen die Kommunikation mit ihrer Kurzform erleichtern, erschweren hier diese die Kommunikation in der Rechtssprache. Auffällig ist allerdings, dass im Gegensatz zu den deutschsprachigen Ländern, in denen Online-Wörterbücher für Abkürzungen in jedem Rechtsbereich verfügbar sind, solche im Bulgarischen fehlen oder nur teilweise verfügbar sind. Diese Tatsache führt zu enormen Schwierigkeiten bei der Übersetzung und Auslegung eines bestimmten Texts.

Die meisten Schwierigkeiten, mit denen der Übersetzer konfrontiert wird, sind mit den sogenannten *Lakunen* verbunden. Im Allgemeinen werden unter diesem Begriff national spezifische Elemente für eine bestimmte Sprache verstanden, die in einer anderen Sprache fehlen. Dann spricht man in der interkulturellen Kommunikation von äquivalentloser Lexik. Die Lakunen (auch als *leere Stelle* bekannt) werden in der Korrelation zwischen der Ausgangs- und der zielkulturellen Bedeutung bestimmt, d. h. die Beziehungen zwischen den verglichenen Bedeutungen, ihren Äquivalenten.

In Verbindung mit den Übersetzungsstrategien in der Rechtsübersetzung können hier einige davon genannt werden:

- Null-Äquivalenz: Übernahme des Ausgangsbegriffs durch Transkription, Transliteration, Erläuterung unter Fußnote oder zum Beginn des Begriffs selbst;
- Approximative Äquivalenz (begriffliche Überschneidung): z. B. граждански ищец \approx Nebenkläger, юридическо лице \approx juristische Person;
- Teiläquivalenz: bei Termini, die genaue Äquivalenz nicht haben, sucht man funktionelle Äquivalenz oder bei der Beziehung Hyperonym – Hyponym ist es oft hilfreich, einen allgemeineren Begriff zu verwenden, weil ein Oberbegriff den unteren immer impliziert: z. B. принудителни средства \approx Zwangsmittel, Zwangsmaßnahmen.

Drittes Kapitel

Bei der Analyse der Rechtssprache in diesem Kapitel, das als eine Einführung in den praktischen Teil dient, werden interkulturelle Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Rechtssystemen der verglichenen Sprachen behandelt, insbesondere wenn man gleiche Sprache spricht: Es geht nämlich um die deutsche Sprache in Österreich, Deutschland und in der Schweiz. Diese Unterschiede ergeben sich aus den rechtlichen, historischen und kulturellen Bedingungen im Entwicklungszyklus eines jeden dieser Länder. Unterschiede, die

sich auf die Bildung juristischer Terminologie beziehen und die in der deutschen Sprache Österreichs und Deutschlands gefunden werden können, sind auf grammatischer Ebene:

1. *im Genus der Nomen: **der** Akt (Ö) – **die** Akte (D)*
2. *bei der Bildung von Pluralformen: die Erlässe (Ö) – die Erlasse (D)*
3. *auf der Wortbildungsebene: Fugen –s: Klaggrücknahme (Ö) –Klagrücknahme (D)*
4. *Ableitungen mit -ieren bei Verben: einen Schuldner **exekutieren** (pfänden, Zwangsvollstreckung führen)*
5. *Kombinierbarkeit des Basisverbs mit unterschiedlichen Suffixen oder Präfixen: einen Anwalt beistellen (Ö) – einen Anwalt bereitstellen (D)*
6. *Kombinierbarkeit der Präposition mit unterschiedlichen Verben: ein Dokument ausfolgen (Ö) – ein Dokument aushändigen (D)*
7. *Unterschiedliche Wortbildung durch Verkürzungen: Anbot (Ö) – Angebot (D)*
8. *Verwendung von unterschiedlichen Präpositionen: **außer** Obligo (Ö) – **ohne** Obligo (D).*

Das heißt, dass es notwendig ist, nicht nur sprachliche, sondern auch juristische Seite bei der Übersetzung von juristischen Dokumenten zu berücksichtigen, denn es wird ein Transfer zwischen den Sprach- und Rechtssystemen realisiert.

Die pragmatischen und terminologischen Unterschiede sind vielleicht die größte Herausforderung für den Übersetzer, der nicht nur verwendbare Rechtsterminologie auf einem bestimmten Rechtsgebiet kennen muss, sondern auch kulturelle und pragmatische Besonderheiten in jedem der konkreten Länder.

Solche Beispiele sind akademische Titel, die in Österreich gesetzlicher Bestandteil des Namen sind, wie auch Amtstitel: z. B. „Herr Rat/Frau Rat“ als übliche Anrede für Richter in Österreich, im Gegensatz zu Deutschland: der/die Richter/in oder der/die Vorsitzende. Ein weiteres Problem, mit dem der Übersetzer konfrontiert werden kann, sind unterschiedliche Bedeutungen des gleichen Terminus oder Begriffs: z. B. der Begriff *Ministerialrat* ist eine Amtsbezeichnung in Deutschland und ein Amtstitel in Österreich.

In Bezug auf die in den drei Ländern benutzte Terminologie kommen auch Begriffe oder Termini wie *Croquis* oder *Abolition* vor, die nur für das österreichische Recht charakteristisch sind. Von den zahlreichen österreichischen Termini, für die eine Äquivalenz in der Schweiz und in Deutschland gefunden werden kann, werden unterschiedliche Bezeichnungen festgestellt. Beispiele dafür sind die Begriffe wie *свидетелство за*

съдимост mit Bezeichnungen – ***Strafregisterbescheinigung*** (veraltet *Leumundszeugnis*) in Österreich, ***Führungszeugnis*** (veraltet *polizeiliches Führungszeugnis, Unbescholtenheitszeugnis*) in Deutschland, ***Strafregisterauszug*** oder *Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister* in der Schweiz, *свидетелство за управление на МПС* – ***Lenk(er)berechtigung*** in Österreich, ***Fahrerlaubnis*** in Deutschland und ***Fahrberechtigung*** in der Schweiz, d. h. parallel mit Sprach- und Rechtskenntnissen sind umfassende allgemeine Kenntnisse des Übersetzers mehr als Notwendigkeit.

Viertes Kapitel

Das vierte Kapitel behandelt Termini aus dem Familien- und Erbrecht Österreichs. Ihre Entsprechungen in Deutschland und in der Schweiz werden dargestellt und Übersetzung ins Bulgarische vorgeschlagen. Im Hinblick auf die praktische Anwendung und Einblick in dem kontextuellen Rahmen werden Terminologiedatenbanken aufgebaut.

Der praktische Teil der Doktorarbeit stellt sich folgende Aufgaben:

- auf die Rechtsunterschiede in der verwendeten Terminologie der drei deutschsprachigen Länder hinzuweisen;
- die Entsprechungen der österreichischen Terminologie in anderen zwei Ländern auszuarbeiten;
- den Mangel von Entsprechungen zu belegen;
- Übersetzungsäquivalente im Bulgarischen vorzuschlagen;
- statistische Analyse auf der Grundlage der erforschten Terminologie in den drei deutschsprachigen Ländern zu machen.

Modell und Beschreibung der Analyse:

Die Untersuchung der österreichischen Terminologie folgt dem Modell:

1. Österreichischer Terminus	Übersetzung ins Bulgarische
------------------------------	-----------------------------

Synonym

Definition

Entsprechung oder Mangel von Entsprechung des österreichischen Rechtsterminus in Deutschland (D)	Entsprechung oder Mangel von Entsprechung des österreichischen Rechtsterminus in der Schweiz (CH)
--	---

Kommentar

Beschreibung der Analyse:

1. Jeder österreichische Terminus wird ins Bulgarische übersetzt.
2. Auf die Verwendung von Synonymen wird hingewiesen, wenn solche verfügbar ist.
3. Jeder Begriff oder Terminus hat eine Definition mit Verweis auf die entsprechende Rechtsquelle.
4. Die Entsprechungen der österreichischen Termini oder Rechtsbegriffe in anderen zwei deutschsprachigen Ländern werden angegeben.
5. Nach jedem Terminus gibt es einen kurzen Kommentar, der die Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Rechtsverwendung oder in dem Rechtsinhalt der Begriffe berücksichtigt, wenn sie Teiläquivalenz aufweisen oder in anderen zwei deutschsprachigen Ländern fehlen.

Fünftes Kapitel

Im fünften Kapitel wird die Sprache des Strafrechts betrachtet. Der praktische Teil besteht aus den Termini und terminologischen Wortbildungen in diesem Rechtsbereich Deutschlands und Bulgariens. Im Hinblick auf die praktische Anwendung und Einblick in dem kontextuellen Rahmen werden Terminologiedatenbanken aufgebaut.

Dieses Kapitel stellt sich folgende Aufgaben:

- die Entsprechungen der deutschen Rechtsbegriffe im Bulgarischen anzuzeigen.
- auf den Mangel der Entsprechung aufmerksam zu machen und eine Übersetzung ins Bulgarische vorzuschlagen.

Die Untersuchung der Terminologie Deutschlands folgt dem Modell:

1.Terminus im Deutschen	Entsprechung im Bulgarischen
-------------------------	------------------------------

Definition des deutschen Begriffs

Definition des bulgarischen Begriffs

Korpora im Deutschen	Korpora im Bulgarischen
----------------------	-------------------------

Kommentar

Beschreibung der Analyse:

1. Jeder Terminus wird ins Bulgarische übersetzt.
2. Auf die Verwendung von Synonymen wird hingewiesen, wenn solche verfügbar ist.
3. Jeder Begriff oder Terminus hat eine Definition mit Verweis auf die entsprechende Rechtsquelle.
4. Nach jedem Terminus gibt es einen kurzen Kommentar, der die Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Rechtsverwendung oder in dem Rechtsinhalt der Begriffe

berücksichtigt, wenn es eine Teiläquivalenz besteht oder Entsprechungen in der bulgarischen Rechtssprache fehlen.

Schlussfolgerung

Die wichtigsten Schlussfolgerungen und Ergebnisse der Untersuchung können folgenderweise zusammengefasst werden:

1. Es werden zum ersten Mal in Bulgarien die Unterschiede zwischen den Gerichtsinstanzen und Organen der drei deutschsprachigen Länder dargestellt.
2. Die hier vorgeschlagene und angewandte Methode mit interdisziplinärem Ansatz hat praktische Anwendbarkeit bei der Untersuchung von Rechts- und Sprachphänomenen unterschiedlicher Sprachenpaare. Das Zusammenwirken unterschiedlicher Fachbereiche führt zur Erneuerung und Vervollkommnung des traditionellen kontrastiven Ansatzes in der Analyse der deutschen Rechtssprache im Vergleich mit dem Bulgarischen.
3. Die Untersuchung bestätigt erneut, dass die Rechtssprache ein integraler Bestandteil des Rechtssystems und der nationalen Traditionen und Besonderheiten der Logik und Funktionen ist, was eine Ausdifferenzierung der in drei deutschsprachigen Ländern und im Bulgarischen verwendeten Rechtsterminologie zur Folge hat.
4. Anhand der zahlreichen Homonyme, Paronyme, Lakunen und der Mehrdeutigkeit in der Fachterminologie in der Rechtssprache des jeweiligen Landes werden die unterschiedlichen nationalen Variationen beschrieben.
5. Behandelt werden grammatische, pragmatische und terminologische Unterschiede in der deutschen Sprache Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, die durch eine statistische Analyse untermauert werden.
6. Es wird festgestellt, dass die Bedeutungen der Rechtstermini oder Begriffe nicht nur durch ihren semantischen Sinn, sondern auch durch ihren Rechtsinhalt oder ihre Rechtsfolgen bestimmt werden, was ein Beitrag zum Verständnis der Bedeutung und zur funktionellen Anwendbarkeit der Sprache und Rechtsterminologie ist.
7. Die Untersuchung belegt die tief greifenden Rechts-, Sprach- und Kulturkenntnisse als festen Bestandteil der Anforderungen an den Übersetzer von Rechtsliteratur.
8. Im praktischen Teil der Arbeit wird ein Modell zur Erstellung von Terminologiedatenbanken vorgeschlagen und gezeigt, wie dieses funktioniert.

9. Für den Fremdsprachenunterricht mit Jura-Studierenden werden Sprach- und Terminologieübungen zur Terminologie unterbreitet.

Dankaussagung

An erster Stelle gilt mein Dank meiner wissenschaftlichen Betreuerin Frau Prof. Dr. sc. Maria Grozeva für fachliche Unterstützung und die zahlreichen Gespräche und Ratschläge während der gesamten Arbeitsphase an meiner Dissertation.

Mein Dank gilt außerdem meinem Ehemann, der mich auch als Jurist in anregenden Diskussionen beraten und unterstützt hat.

Besonders herzlich möchte ich auch meiner ganzen Familie, die mich auf dem Weg zur fertigen Arbeit gestärkt, motiviert und Mut zugesprochen hat.

Literaturverzeichnis im Autoreferat

Андреева, Виолина (2007): *Прежеждането на юридически текстове – трансфер между езикови и правни системи*, с. 230-233, в: Превод и културен трансфер. Сборник в чест на доцент Анна Лилова, София: Университетско издателство „Св. Климент Охридски“.

Бархударов, Леонид (1975): *Язык и перевод*, Москва.

Илиева, Людмила (2014): *Проблеми на юридическия превод на основата на превода на испански език на българския Наказателно-процесуален кодекс*. София: Издателство „Сиела“.

Найда, Юджийн (1978): *К науке переводит. Принципы соответствий. Вопросы теории перевода в зарубежной лингвистике*. Сборник статей, Москва.

Петрова, Даниела (2016): *Магистърска теза: Термини от областта на правото в българския и немския език. Семантични особености и връзки между термините от наказателното право в двойката езици*. НБУ, София.

Стойнов, Александър (1999): *Наказателно право. Обща част*, София: Издателство „Сиела“.

Ташев, Росен (2010): *Обща теория на правото. Основни правни понятия*, Четвърто преработено и допълнено издание, София: Издателство „Сибир“.

Ташев, Росен (2001): *Теория на тълкуването*, София: Издателство „Сибир“.

Томанова, Светла (2012): *Теория на междуезиковия превод*, Благоевград: Университетско издателство „Неофит Рилски“.

Busse, Dietrich (1998): *Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache*. In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 29, Heft 81, 1998, S. 24 – 47.

http://www.germanistik.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Philosophische_Fakultaet/Germanistik/Germanistische_Sprachwissenschaft/Dateien/Busse/Text/Busse-1998-02-ur.pdf

Daum, Ulrich (2005): *Gerichts- und Behördenterminologie. Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland.* Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme.

Griebel, Cornelia (2013): *Rechtsübersetzung und Rechtswissen. Kognitionstranslatologische Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses.* Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur Berlin.

Grozeva, Maria (2012): *Probleme bei der Übersetzung juristischer Texte.* Ein Beitrag. In: Lew N. Zybatow/Alena Petrova/Michael Ustaszewski (Hrsg.), *Translationwissenschaft: Alte und neue Arten der Translation in Theorie und Praxis.* Tagungsband der 1. Internationalen Konferenz TRANSLATA, 2011, Innsbruck. Peter Lang GmbH. Frankfurt am Main 2012. S. 55-61.

Holz-Mänttari, Justa (1986): In: Dam, H., Zethsen, K. *THE TRANSLATOR AS EXPERT – A REALISTIC OR AN IDEALISTIC MODEL? HOW RECENT EMPIRICAL FINDINGS FIT INTO EXISTING MODELS OF TRANSLATION.* *Across Languages and Cultures* 15 (2), pp. 261–278 (2014)

https://www.researchgate.net/publication/277924103_The_translator_as_expert_-_A_realistic_or_an_idealistic_model_How_recent_empirical_findings_fit_into_existing_models_of_translation

Kade, Oto (1964): In: Katharina, R., *Translation Criticism – The Potentials & Limitations: Categories and Criteria for translation Quality Assessment.* Translated by Erroll F. Rhodes. Routledge, 2014.

https://books.google.bg/books?hl=bg&lr=&id=VTlpAwAAQBAJ&oi=fnd&pg=PP1&dq=katharina+reiss+translation+criticism&ots=mArkb93qzG&sig=ys8A9rAEnv2ww-1P3Xa_0LMUsDw&redir_esc=y#v=onepage&q=katharina%20reiss%20translation%20criticism&f=false

Kęsicka, Karolina (2015): *Die Konzeptualisierung der Rechtssprache in diachroner Perspektive und ihre Implikationen für die Theorie der Rechtsübersetzung.*

http://bazhum.muzhp.pl/media//files/Studia_Germanica_Gedanensia/Studia_Germanica_Gedanensia-r2015-t33/Studia_Germanica_Gedanensia-r2015-t33-s68-83/Studia_Germanica_Gedanensia-r2015-t33-s68-83.pdf

Kucharski, Michael (2009): *Austriazismen im Erb- und Familienrecht.* Universität Wien.

http://othes.univie.ac.at/6255/1/2009-08-14_8401477.pdf

Köbler, Gerhard (2015): In: Muhr, Rudolf/Peinhopf, *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland* (= Österreichisches Deutsch Sprache der Gegenwart 16). Lang, Frankfurt am Main 2015. 748 S. Besprochen von Werner Schubert.

<http://www.koeblergerhard.de/ZIER-HP/ZIER-HP-05-2015/MuhrRudolfua-WoerterbuchrechtsterminologischerUnterschiede-Schubert.htm>

Nida, Eugene, T. Ch. (1969): *The Theory and Practice of Translation,* United Bible Societies, Leiden.

Nord, Christiane (1991): *Text Analysis in Translation. Theory, Method, and Didactic Application of a Model for Translation.* Amsterdam/Atlanta GA: Rodopi, 1991. 250 pp. ISBN: 90-5183-311-3.

https://www.researchgate.net/publication/271127037_Christiane_Nord_Text_Analysis_in_Translation_Theory_Method_and_Didactic_Application_of_a_Model_for_Translation-

[Oriented Text Analysis Translated from the German by Christiane Nord and Penelope Sparrow](#)

Nübler, Norbert, Trunk, Alexander (2016): *Einführung in die russisch-deutsche Rechtsterminologie zugleich eine vergleichende Einführung in das deutsche und russische Recht*. Lehr- und Übungsbuch, Kiel: Jurist Verlag GmbH.

Podlech, Adelbert (1976): Rechtslinguistik. In: Grimm, Dieter (Hg): *Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften*. Band 2. München, S. 105-116.

Reiner, Arntz, Sandrini, Peter (2018): *Präzision versus Vagheit: das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich*.

https://www.academia.edu/3763563/Pr%C3%A4zision_verseus_Vagheit_das_Dilemma_der_Rechtssprache_im_Lichte_von_Rechtsvergleich_und_Sprachvergleich?auto=download

Reis, Katharina (1981): In: Kühlwein, Wolfgang, *Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft: Akten des Internationalen Kolloquiums Trier/Saarbrücken*, 25. - 30.9.1978, Wilhelm Fink Verlag, München.

Venuti Lawrence (1995): *The Translator's Invisibility: A History of Translation*. Routledge.

Venuti Lawrence (1998): *The Scandals of Translation: Towards an Ethics of Difference*, London & New York, Routledge.

Wiesman, Eva (2004): *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Gunter Narr Verlag Tübingen.

Approbation der Ergebnisse

Materialien zum Thema der Doktorarbeit:

1. *Юридическият език на основата на превода на правната терминология в двойката езици немски и български*. Съвместен докторантски семинар – кръгла маса към департамент „Чужди езици и култури“, НБУ и Катедра по методика на чуждоезиковото обучение, СУ под надслов „Актуални проблеми и съвременни тенденции в развитието на езиковедските и дидактическите изследвания“, 2018, София, НБУ.
2. *Rechtsterminologie und deren Übersetzung* an der 4. Sommerschule TRANS 2016 „Translation und Fachkommunikation“, Sofia.
3. *Rechtliche Fachbegriffe im Bereich des Strafrechts. Semantische Besonderheiten und Relationen zwischen ihnen im Sprachenpaar Deutsch und Bulgarisch*. Семинар „Методика на обучението по превод“, 2016, София.

Veröffentlichungen

1. *Rechtsterminologie und deren Übersetzung*. Ein Beitrag. In: Vlasta Kučič, Maria Groseva, Anelia Lambova (Hrsg.), *Beiträge zur Translation und Fachkommunikation*, 1. Auflage, 2019. Neue Bulgarische Universität Verlag. S. 149-162.

2. *Правна уредба на механизмите за социално включване и подпомагане на осъдени лица*, с. 29-43. *Психологически профили на осъдени лица в контекста на социалния опит и нагласите на обществото*, стр. 53-55, в: *Всеки има право на втори шанс*, в съавт.: Бояджиева, Ю., Гунева, М., Канушев, М., Стоянов, Д. Изд. Фондация за българска литература, 2014, София, ISBN: 978-954-677-088-2.

3. *Фронт Ал Нусра*, в: ГОДИШНИК 2014 „Масови комуникации“, с. 1-12, Нов български университет, София, ISSN 1310-8670.